

bekannt.“ Die Rechtsgültigkeit der Abtretung wird durch die Beobachtung dieser Vorschrift nicht berührt. Die Kasse ist nur nicht verpflichtet, ohne die vorgeschriebene Benachrichtigung an den neuen Gläubiger (Cessionar) zu zahlen. Die Vorlage der Abtretungsurkunde kann durch den ursprünglichen Gläubiger der Kasse oder dessen Cessionar erfolgen.

Kündigungrecht bei Pacht und Miethen.

Bürgerliches Gesetzbuch § 570: „Militärpersonen, Beamte u. s. w. können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietverhältniß in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnort gemiethet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.“ Die gesetzlichen Kündigungsfristen enthält § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Vorschrift in § 411 bezieht sich nicht auf Dienstwohnungen.

Eheconsens.

„Militärpersonen dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen“ (§ 1315, Abf. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Vorgeschrieben ist in § 40 des Reichs-Militärgesetzes, daß die Militärpersonen des Friedensstandes zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen; ferner in § 80, Ziff. 4 daselbst, daß die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde bedürfen. Als letztere fungirt der Landwehrbezirkscommandeur¹. Die übrigen Militärpersonen, insbesondere die des Beurlaubtenstandes und die Officiere zur Disposition, sind diesen Beschränkungen nicht unterworfen (§ 61 des Reichs-Militärgesetzes)². Die Genehmigung für Marineofficiere ertheilt der Kaiser, die für die übrigen der Contingentsherr³. Die Genehmigung zur Verheirathung eines Officiers vom Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse abwärts darf nur nachgesucht werden, wenn der Nachweis geführt ist, daß der Hauptmann oder Rittmeister neben seiner Besoldung ein Einkommen von 1500, der Leutnant ein solches von 2500 Mark jährlich hat⁴. Militärbeamte, welche ausschließlich einem militärischen Vorgesetzten unterstellt sind, haben die Ertheilung des Eheconsens bei diesem, alle anderen bei ihrem Verwaltungsvorgesetzten nachzusuchen. Den Consens für Unterofficiere und Soldaten ertheilt der Regimentscommandeur, wobei unbescholtener Lebenswandel der Braut, der Nachweis der Mittel zur ersten häuslichen Einrichtung und die Hinterlegung eines Capitals vorausgesetzt werden⁵.

Der Abschluß der Ehe ohne die vorgeschriebene Genehmigung macht diese nicht ungültig, nach ausdrücklicher Vorschrift in § 150, Abf. 2 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872. Indeß wird mit Festungshaft bis zu drei Monaten, neben welcher zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden kann, nach § 150, Abf. 1 bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung sich verheirathet hat. Diese Strafbestimmung gilt nur für Personen des activen Soldatenstandes, nicht für die in ihre Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen⁶, welche nur disciplinariß bestraft werden können. Sie gilt ferner nicht für die Militärbeamten (§ 154 des Militär-Strafgesetzbuchs), gegen welche gleichfalls nur die disciplinariße Ahndung statthaft ist.

¹ Wehrcorrespondenz § 80, Ziffer 3, Ab. 2, oben S. 539.

² S. auch Cabinetsordre vom 28. August 1871 im Marineverordnungsbl. 1871, S. 115, im Armeeverordnungsbl. 1871, S. 265.

³ S. für Preußen Allg. Landrecht, Theil II, Tit. 1, § 34.

⁴ Vgl. Daube, Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse von Militärpersonen des deutschen Orients und der Kaiserlichen Marine, 2. Aufl., Berlin 1887, S. 332.

⁵ Zaband, II, S. 693, Daube, I. c.

S. 344 ff.

⁶ Zaband, II, S. 694.